

Anlage 3 Synopse Hauptsatzung

<p>§ 8 Einwohnerversammlung</p> <p>(1) Der Oberbürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Oberbürgermeister kann die Einwohnerversammlung auf einzelne oder mehrere Ortsteile beschränken. Darüber hinaus ist die Einwohnerversammlung einzuberufen, wenn wenigstens 10 % der Einwohner über 16 Jahre des betroffenen Ortsteils dies unter Angabe der gewünschten Tagesordnung schriftlich beantragen.</p> <p>(2) Dem Oberbürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfange Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Oberbürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung seine Mitarbeiter sowie Sachverständige hinzuziehen.</p> <p>(3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten bis spätestens drei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Stadt einreichen. Die Anfragen sollen vom Oberbürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden.</p>	<p>§ 8 Einwohnerversammlung/Einwohnerfragestunde</p> <p>(4) Einwohnern wird die Gelegenheit gegeben, zu gemeindlichen Angelegenheiten in öffentlichen Sitzungen Fragen zu stellen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.</p>
<p>§ 10 Oberbürgermeister</p> <p>(...) (2) (...)</p> <p>k) Grundstücksverkäufe, wenn der Kaufpreis bis zu 250.000 EUR beträgt und die Grundstücksgröße 200 m² nicht übersteigt und im Rahmen von Grundstücksverkäufen unbegrenzt für die Bestellung von Grundpfandrechten für Kaufpreisreste vor Eigentumsübergang</p>	<p>§ 10 Oberbürgermeister</p> <p>(...) (2) (...)</p> <p>k) Grundstücksverkäufe, wenn der Kaufpreis bis zu 250.000 EUR beträgt und die Grundstücksgröße 200 m² nicht übersteigt und im Rahmen von Grundstücksverkäufen unbegrenzt für die Bestellung von Grundpfandrechten für Kaufpreisreste vor Eigentumsübergang;</p>

Anlage 3 Synopse Hauptsatzung

<p>§ 10 Oberbürgermeister</p> <p>(...) (2) (...)</p> <p>o) der Abschluss und die Kündigung von Miet- und Pachtverträgen mit einem jährlichen Miet- oder Pachtzins bis zu 250.000 EUR, sowie außerordentliche Kündigungen ohne Wertbegrenzung;</p>	<p>§ 10 Oberbürgermeister</p> <p>(...) (2) (...)</p> <p>o) der Abschluss und die Kündigung von Miet- und Pachtverträgen mit einem jährlichen Miet- oder Pachtzins bis zu 250.000 EUR, bei befristeten Verträgen (Ausschluss der ordentlichen Kündigung) ist auf den Gesamtwert (inclusive aller Verlängerungsoptionen) abzustellen, sowie außerordentliche Kündigungen ohne Wertbegrenzung;</p>
<p>§ 10 Oberbürgermeister</p> <p>(...) (2) (...)</p>	<p>§ 10 Oberbürgermeister</p> <p>(...) (2) (...)</p> <p>x) und die Anordnung und Aufhebung von Haushaltssperren nach § 28 ThürGemHV.</p>
	<p>§ 15 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen</p> <p>Kinder und Jugendliche werden bei Planungen und Vorgaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligt. Das Nähere regelt die als Anlage 9 beigefügte Satzung zur Beteiligung junger Menschen in der Landeshauptstadt Erfurt in der jeweiligen Fassung, die Bestandteil dieser Satzung ist.</p> <p>Die weiteren Paragraphen verschieben sich entsprechend.</p>